

Dr. RUDOLF MÜCKENBERGER, Leiter der Rechtsabteilung des Landwirtschaftsrates der DDR  
Oberrichter HANS REINWARTH, Mitglied des Präsidiums  
und Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts  
Dr. ERNST SCHIETSCH, wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

## Die Zusammenarbeit der Gerichte und Landwirtschaftsräte zur Durchsetzung des LPG-Rechts

Es entspricht dem Charakter unserer gesellschaftlichen Verhältnisse und dem Stand der Entwicklung, daß sich das sozialistische Recht zunehmend im bewußt gesellschaftlichen Handeln der Bürger durchsetzt. Das gilt auch für das LPG-Recht. Leitungsorgane und Mitglieder gestalten ihre Beziehungen immer mehr auf der Grundlage des LPG-Gesetzes, der Musterstatuten, der Musterbetriebsordnung, anderer Festlegungen der genossenschaftlichen Organe und rechtswirksamer Vereinbarungen, ohne daß die Gerichte oder andere staatliche Organe eingreifen müßten.

Dennoch kommt es in dem komplizierten Entwicklungsprozeß der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft zu Verstößen gegen Rechte und berechtigte Interessen der LPG und ihrer Mitglieder und damit zu Konfliktsituationen, zu deren Lösung sie der Hilfe anderer Organe bedürfen. Handelt es sich um Probleme, die unmittelbar die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion betreffen, so ist es Aufgabe des jeweiligen Landwirtschaftsrates, helfend einzugreifen. Betreffen die Schwierigkeiten hingegen nur mittelbar die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion, dann ist die Hilfe anderer Organe, wie z. B. der Landwirtschaftsbank oder des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Produkte, erforderlich. Geht es schließlich um die Wahrung und Durchsetzung von Vermögensinteressen der LPG im Verhältnis zu ihren Mitgliedern und umgekehrt, dann sind im allgemeinen die Gerichte für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zuständig.

Wenn es auch keinem staatlichen Organ erlaubt ist, sich in die Befugnisse anderer Organe einzumischen, so würde es doch den Prinzipien staatlicher Leitungstätigkeit widersprechen, wenn jedes für sich die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben lösen wollte.

Dem Wesen unserer gesellschaftlichen Verhältnisse entspricht die einheitliche Staatspolitik, die auf die Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, auf die Lösung der vor der Gesellschaft stehenden Hauptaufgaben gerichtet ist. Hierbei hat jedes Staatsorgan als Teil der einheitlichen Staatsgewalt einen optimalen Beitrag zu leisten. Seine Arbeit wird danach gemessen, wie es die gesellschaftliche Entwicklung fördert.

### Die Aufgaben der Gerichte und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsräten

Auch die Gerichte müssen mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden zur weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft beitragen und bei der Erziehung der Genossenschaftsbauern zu sozialistischen

Persönlichkeiten, der Entfaltung ihrer schöpferischen Talente und Fähigkeiten und der Sicherung ihrer berechtigten materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse aktiv mithelfen. Das setzt voraus, daß die Gerichte tief in die Gesetzmäßigkeiten der landwirtschaftlichen Entwicklung eindringen, die Hauptaufgaben — ebenso wie die Probleme und Schwierigkeiten — kennenlernen und konkrete Schlußfolgerungen für ihre spezifische Tätigkeit ziehen.

In der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems geht es in der Landwirtschaft darum, die Produktion weiter zu intensivieren, um mehr, besser und billiger produzieren zu können. Davon hängt maßgeblich ab, wie es den Werktätigen gelingt, den gesellschaftlichen Nutzeffekt der Volkswirtschaft zu erhöhen und den Lebensstandard aller Bürger zu heben.<sup>1</sup> Dazu müssen die Genossenschaften vor allem die Initiative ihrer Mitglieder wecken.

Maßgeblichen Einfluß auf die Entfaltung der Initiative der Mitglieder und ihre Orientierung auf die Lösung der Hauptaufgaben haben die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den LPGs und ihren Mitgliedern. Da die Gerichte nach § 28 LPG-Ges. über Rechtsstreitigkeiten dieser Art zu entscheiden haben, können sie auf einem wichtigen Gebiet zur Lösung ökonomischer Aufgaben in der Landwirtschaft beitragen.

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den LPGs und ihren Mitgliedern beruhen oftmals auf den Produktionsbedingungen der einzelnen Genossenschaft, die einer verbindlichen Einflußnahme der Gerichte entzogen sind und in die die Gerichte demzufolge auch nur einen bescheidenen Einblick haben. Oftmals ist es aber ohne die Erforschung dieser Bedingungen nicht möglich, allseitig die Zusammenhänge der den Rechtsstreitigkeiten zugrunde liegenden Beziehungen zu erkennen und die Ursachen der Gesetzesverstöße und die sie begünstigenden Bedingungen aufzudecken. Die allseitige Berücksichtigung dieser wesentlichen Umstände ist aber eine wesentliche Voraussetzung für sachkundige Entscheidungen mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit. Deshalb sind die Gerichte verpflichtet, vertrauensvoll und kameradschaftlich mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften zusammenzuarbeiten, die ihnen die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln können. Das sind wegen ihrer Funktion als produktionsleitende Organe und ihrer operativ anleitenden Tätigkeit vor allem die Landwirtschaftsräte.

<sup>1</sup> Vgl. W. Ulbricht, Probleme des Perspektivplanes bis 1970 (Referat auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1966, S. 17 ff. und 72 ff.